



BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Referat für den gewerblichen Rechtsschutz
A-1014 WIEN, KOHLMARKT 8-10

2073-GR/96

Wien, am 14. Oktober 1996

Telefon (0222) 534 24-0

Telefax (0222) 534 24-520

Telex 1-36847 OEPA A

DVR: 0078018

An den/die/das

Präsidium des Nationalrats

Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Bundeskanzleramt - Abt. I/5

Bundeskanzleramt - Abt. I/11

Bundeskanzleramt - Abt. I/12

Bundeskanzleramt - Sektion II

Bundeskanzleramt - Sekt. IV

Bundeskanzleramt - Kabinett des Herrn Vizekanzlers

Bundeskanzleramt - Bundesministerium für Frauenangelegenheiten

zH. Fr. Bundesminister Helga KONRAD

Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretärs

Mag. Karl SCHLÖGL

Bundeskanzleramt - Geschäftsführung der

Bundesgleichbehandlungskommission

Bundeskanzleramt - Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten -

Büro der Frau Staatssekretärin

Dr. Benita FERRARO-WALDNER

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Bundesministerium für Unterricht und kulturelle

Angelegenheiten

Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst

Gesetzentwurf	
Zl. <i>91</i>	-GE/19 P6
Datum <i>17.10.96</i>	
Verteilt <i>18.10.96/An</i>	

Dr. Salhofer

22.10.96

- 2 -

Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst,
Verwaltungsbereich Verkehr, Zentrale
Verkehrssektion Abt.7.4

Rechnungshof

Volksanwaltschaft

Finanzprokuratur

Österr. Statistisches Zentralamt

Büro des Datenschutzrates

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Amt der Salzburger Landesregierung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Amt der Tiroler Landesregierung

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Amt der Wiener Landesregierung

Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
NÖ. Landesregierung

Österreichischer Städtebund

Österreichischer Gemeindebund

Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern

Konferenz der Vorsitzenden der UVS

Wirtschaftskammer Österreich

Bundesarbeitskammer

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Vereinigung Österreichischer Industrieller

Institut für Europarecht der Universität Wien

Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz

Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien

Zentrum für Europäisches Recht - Neue Universität Innsbruck

Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Salzburg

Forschungsinstitut für Europarecht - Neue Universität Linz

Rechtswissenschaftliche Fakultät Linz

ARGE - Daten

Handelsverband - Verband österreichischer Mittel- und
Großbetriebe des Einzelhandels

Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie

Österreichischer Verein der Gesetzgebungslehre

Österreichische Notariatskammer

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Verein für Konsumenteninformation

Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Betreff: Entwurf einer UWG - Novelle 1996; Begutachtung

Das Referat für den gewerblichen Rechtsschutz beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG, BGBl.Nr.448, zuletzt geändert durch die **UWG-Novelle 1993, BGBl.Nr.227, und die Kundmachung BGBl.Nr.422/1994**, geändert wird (UWG - Novelle 1996), samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellung zur Begutachtung und Stellungnahme bis 22.10.1996 zu übermitteln.

Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, daß gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken bestehen.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10.August 1985, GZ.602.271/1-V/6/85, ergeht außerdem das Ersuchen, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, hievon zu verständigen.

4 Beilagen

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. E. Jakadofsky

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert wird (UWG-Novelle 1996)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl.Nr.448, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1993, BGBl.Nr.227, und die Kundmachung BGBl.Nr.422/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9a wird folgender § 9b samt Überschrift eingefügt:

"Saisonschluß- und Sonderverkäufe

§ 9b. Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs in öffentlichen Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, ankündigt, daß er im Zeitraum von vier Wochen vor dem zweiten Samstag im Jänner oder im Juli

1. Saisonschlußverkäufe, Saisonräumungsverkäufe und dergleichen oder
2. Verkaufsveranstaltungen, die im Hinblick auf besondere Preisherabsetzungen, Preisgegenüberstellungen, Sonderaktionen oder dergleichen Verkäufe gemäß Z 1 wirtschaftlich vorwegnehmen, durchführt, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden."

2. Nach § 9c wird folgender § 9d samt Überschrift eingefügt:

„Verkauf unter dem Einstandspreis

§ 9d. Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Waren zum oder unter dem Einstandspreis zuzüglich Umsatzsteuer und aller sonstigen Abgaben, die beim Verkauf anfallen, verkauft oder zum Verkauf anbietet, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden, sofern die Preiserstellung nach den Grundsätzen einer ordentlichen kaufmännischen Gebarung nicht gerechtfertigt ist. Einstandspreis ist der Preis, der sich nach Abzug aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe ergibt, die vom Lieferanten im Zeitpunkt der Rechnungsstellung eingeräumt werden."

3. § 14 lautet:

„§ 14. In den Fällen der §§ 1, 2, 3, 6a, 9a, 9b, 9c, 9d und 10 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern geltend gemacht werden, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden. In den Fällen der §§ 1, 2, 6a, 9a, 9b, 9c und 9d kann der Anspruch auf Unterlassung auch von der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich, der

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund geltend gemacht werden.“

4. § 18 lautet:

„§ 18. Der Inhaber eines Unternehmens kann wegen einer nach den §§ 1, 2, 6a, 7, 9a, 9b, 9c, 9d, 10 Abs.1, § 11 Abs.2 und § 12 unzulässigen Handlung auch dann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn die Handlung im Betrieb seines Unternehmens von einer anderen Person begangen worden ist. Er haftet in diesen Fällen für Schadenersatz, wenn ihm die Handlung bekannt war oder bekannt sein mußte.“

5. § 21 Abs.1 lautet:

„(1) Wenn eine geschäftliche Kundgebung oder eine Mitteilung, in Ansehung deren ein Exekutionstitel auf Unterlassung im Sinne der §§ 2, 7, 9, 9a, 9b und 9d vorliegt, in einem nicht der Verfügung des Verpflichteten unterliegenden Druckwerk erscheint, kann auf Antrag des betreibenden Gläubigers von dem zur Bewilligung der Exekution zuständigen Gericht an den Inhaber des mit dem Verlag oder der Verbreitung des Druckwerks befaßten Unternehmens (Herausgeber oder Eigentümer der Zeitung) das Gebot (§ 355 EO) erlassen werden, das fernere Erscheinen der Kundgebung oder Mitteilung in den nach Zustellung des Gebots erscheinenden Nummern, Ausgaben oder Auflagen des Druckwerks oder, wenn das Druckwerk nur diese Kundgebung oder Mitteilung enthält, seine fernere Verbreitung einzustellen.“

VORBLATT

Problem:

Da im Recht zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs seit Inkrafttreten des Wettbewerbs-Deregulierungsgesetzes am 1.4.1992 keine ausdrücklichen Beschränkungen betreffend die Ankündigung und Abhaltung von Saisonschlußverkäufen udgl. mehr vorgesehen sind, werden entsprechende Abverkäufe meist frühzeitig, vielfach bereits zu Beginn der jeweiligen Saison durchgeführt.

Es hat sich dabei herausgestellt, daß diese sehr liberale Rechtslage speziell im Bereich des Handels mit Saisonwaren, vor allem jedoch im Textil- und Schuhhandel zu großen wirtschaftlichen Problemen mit dem drohenden Verlust von Arbeitsplätzen geführt hat, da sich der Zeitraum, in dem zu kaufmännisch kalkulierten Preisen verkauft werden kann, tatsächlich ständig verkürzt.

In den letzten Jahren hat sich der Wettbewerb insbesondere im Bereich des Handels u.a. dadurch zunehmend verschärft, daß vor allem von großen und marktbeherrschenden Unternehmen in verstärktem Maße mit Lockvogelwerbung bzw. irreführender Niedrigpreiswerbung einhergehende Verkäufe unter dem Einstandspreis durchgeführt werden. Dies bedeutet vor allem für kleinere und mittlere Betriebe des Einzelhandels eine zunehmende Bedrohung ihrer wirtschaftlichen Existenzfähigkeit.

Ziel:

Regelung von Saisonschluß- und Sonderverkäufen sowie des Verbots des Verkaufs unter dem Einstandspreis in einer Weise, die den Bedürfnissen der betroffenen Branchen entspricht.

Inhalt:

Der Entwurf sieht die Einführung eines Werbeverbots für Saisonschlußverkäufe udgl. sowie für diese vorwegnehmende spezielle Verkaufsaktionen vor, wenn diese Verkäufe im Zeitraum von vier Wochen vor dem zweiten Samstag im Jänner oder im Juli stattfinden. Im Falle des Zuwiderhandelns bestehen Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche.

Weiters hat der Entwurf ein Verbot des Verkaufs unter dem Einstandspreis zum Inhalt, sofern die Preiserstellung nicht nach den Grundsätzen einer ordentlichen kaufmännischen Gebarung erfolgt. Im Falle des Zuwiderhandelns bestehen gleichfalls Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche.

Alternativen:

Keine.

EU-Konformität:

Bestrebungen der EU zur Vereinheitlichung des Regelungsgegenstandes des vorliegenden Entwurfs sind nicht bekannt.

Kosten:

Durch die Vollziehung dieses Gesetzes entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ist gemäß Art.10 Abs.1 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Das am 1.4.1992 in Kraft getretene Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz, BGBl.Nr.147/1992, sah eine weitgehende Deregulierung des Rechts zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, insbesondere auch des Ausverkaufsrechts, vor.

So wurde das Ausverkaufsgesetz 1985, BGBl.Nr.51, aufgehoben und im UWG in den §§ 33a ff (Unterabschnitt 4a. "Ankündigung von Ausverkäufen") lediglich solche Bestimmungen aufgenommen, die sogenannte "echte" Ausverkäufe wegen Geschäftsauflassung, Umbaus u.ä. zum Gegenstand hatten. Gemäß § 33a Abs.2 UWG fallen Bekanntmachungen und Mitteilungen über Saisonschlußverkäufe, Saisonräumungsverkäufe, Inventurverkäufe und dergleichen nicht unter die Bestimmungen betreffend die Ankündigung von Ausverkäufen und unterliegen daher keinerlei zeitlichen Beschränkungen, sondern nur den allgemeinen, den fairen Wettbewerb schützenden Regelungen des UWG.

In der Praxis hat sich allerdings herausgestellt, daß eine derart liberale Rechtslage im Bereich der Saisonschlußverkäufe udgl. vor allem den spezifischen Problemen im Bereich des Handels mit Saisonwaren, insbesondere jedoch in der Textil- und Schuhhandelsbranche, nicht ausreichend Rechnung trägt. So werden entsprechende Abverkäufe von Saisonwaren meist frühzeitig, vielfach bereits zu Beginn der jeweiligen Saison durchgeführt.

Dies bewirkt, daß Saisonwaren viel früher und in wesentlich größerem Umfang zu niedrigeren Preisen beworben und auch verkauft werden als in der Vergangenheit. Umsatzeinbußen im ansonsten sehr starken Weihnachtsgeschäft sowie im Geschäft vor der Haupturlaubszeit im Sommer sind die Folge. Daraus resultieren enorme wirtschaftliche Probleme in den Branchen, die mit Saisonwaren handeln und aufgrund des saisonal bedingten oftmaligen Sortimentwechsels von Schlußverkaufsaktionen usw. besonders betroffen sind.

Die erlittenen Umsatzeinbußen gehen mit dem drohenden Verlust von Arbeitsplätzen in den betroffenen Branchen mit allen negativen Folgewirkungen einher und führen auch zu

Mindereinnahmen etwa im Bereich der Umsatzsteuer.

Da sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit Inkrafttreten des Wettbewerbs-Deregulierungsgesetzes vor nunmehr über vier Jahren gewandelt haben und die Liberalisierung im Bereich Saisonschlußverkäufe udgl. damals nicht vorhersehbare negative Auswirkungen auf einzelne Branchen des Handels gezeitigt hat, erscheint eine entsprechende Gesetzeskorrektur erforderlich.

In den letzten Jahren hat sich der Wettbewerb insbesondere im Bereich des Handels u.a. dadurch zunehmend verschärft, daß vor allem von großen und marktbeherrschenden Unternehmen in verstärktem Maße von Lockvogelwerbung bzw. irreführender Niedrigpreiswerbung begleitete Verkäufe unter dem Einstandspreis durchgeführt werden. Dies bedeutet vor allem für kleinere und mittlere Betriebe des Einzelhandels eine zunehmende Bedrohung ihrer wirtschaftlichen Existenzfähigkeit.

Um eine Stärkung vor allem der für Österreich so wichtigen Wettbewerbsfähigkeit der Klein- und Mittelbetriebe zu erreichen, erscheint das vorliegende Verbot von Preiskampfmethode, die mit den Grundsätzen einer ordentlichen kaufmännischen Gebarung nicht vereinbar sind, geboten.

B. Besonderer Teil

Der Entwurf sieht in seiner Z 1 im Rahmen des I. Abschnitts "Zivilrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen" des UWG neue Regelungen betreffend Saisonschluß- und Sonderverkäufe vor.

Anlässlich der Aufhebung des Ausverkaufsgesetzes 1985 und des Einbaus jenes Teils der ausverkaufsrechtlichen Bestimmungen in das UWG, der die bewilligungspflichtigen "echten" Ausverkäufe regelte, durch das Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz im Jahre 1992 erschienen die bis dahin geltenden Regelungen über Saisonschlußverkäufe udgl. entbehrlich. Im § 33a Abs.2 UWG idF des Wettbewerbs-Deregulierungsgesetzes wurde ausdrücklich festgehalten, daß Bekanntmachungen und Mitteilungen über Saisonschlußverkäufe, Saisonräumungsverkäufe, Inventurverkäufe und dergleichen und im bezüglichen Geschäftszweig und zu bestimmten Jahreszeiten allgemein übliche Sonderverkäufe (z.B. "Weiße Woche", "Mantelwoche") nicht unter die Bestimmungen der §§ 33a bis 33e UWG fallen.

Damit wollte der Gesetzgeber den Gewerbetreibenden die Wahl des Zeitpunktes für Sommer- und Winterräumungsverkäufe udgl. selbst überlassen und eine größere Flexibilität in diesem Bereich ermöglichen.

Tatsächlich hat seit der Liberalisierung eine ständige Vorverlegung des Beginns von Saisonabverkäufen durch einzelne Mitbewerber stattgefunden, die oft bereits zu Beginn der jeweiligen Saison einschlägige Ankündigungen und Verkaufsaktionen durchführen. Als Folge hiervon sind in diesem Ausmaß nicht vorhersehbare wirtschaftliche Schwierigkeiten insbesondere in solchen Branchen zu verzeichnen, die mit Saisonwaren handeln, da der Zeitraum, in dem zu kaufmännisch kalkulierten Preisen verkauft werden kann, laufend verkürzt wurde und wird. Auch ist für den Konsumenten nicht mehr erkennbar, ab welchem Zeitpunkt ein saisonbedingter Sortimentwechsel stattfindet.

Angesichts der in manchen Branchen bereits bedrohlich gewordenen wirtschaftlichen Situation erscheint die Einführung gewisser Restriktionen bei der Ankündigung von Saisonschlußverkäufen udgl., wie sie etwa auch in der Bundesrepublik Deutschland existieren, gerechtfertigt.

§ 9b des Entwurfs löst dieses Problem nicht durch Rückkehr zur Rechtslage vor dem Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz, die entsprechende verwaltungsbehördliche Bewilligungen erforderlich machte und Verwaltungsstrafen bei Übertretung der einschlägigen Vorschriften normierte. Vielmehr sieht die neue Bestimmung die Einführung eines Werbeverbots für Saisonschlußverkäufe udgl. sowie für diese vorwegnehmende spezielle Verkaufsaktionen vor, wenn diese Verkäufe im Zeitraum von vier Wochen vor dem zweiten Samstag im Jänner oder im Juli stattfinden. Hiedurch soll ein unvertretbar früher Beginn einschlägiger Ausverkäufe vermieden werden. Im Fall des Zuwiderhandelns bestehen Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche.

§ 9b des Entwurfs bewirkt somit zwar eine teilweise Rücknahme der 1992 eingeleiteten Liberalisierung im Bereich des Rechts zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, beschränkt den gesetzlichen Eingriff jedoch auf das unbedingt nötige Ausmaß.

So ist durch den Verzicht auf behördliche Bewilligungen für einschlägige Ankündigungen (betreffend Saisonschluß-

verkäufe udgl.) sowie auf Verwaltungsstrafbestimmungen eine zusätzliche Belastung sowohl der Gewerbetreibenden als auch der Verwaltungsbehörden vermieden worden. Die Beschränkung der Bestimmung auf die Einräumung von Klagsmöglichkeiten hinsichtlich Unterlassung und Schadenersatz stellt ein Anknüpfen an die bestens bewährte Tradition des UWG dar, wodurch eine weitgehende Selbstregulierung des Marktes gewährleistet erscheint.

Aus verfassungsrechtlichen Erwägungen (Gleichheitsgrundsatz) kam eine Beschränkung des Werbeverbots betreffend Saisonschlußverkäufe udgl. auf einzelne Branchen nicht in Betracht.

Die Z 2 des Entwurfs sieht die Aufnahme des Verbots des Verkaufs unter dem Einstandspreis in den neuen § 9d UWG vor. Eine ähnliche Regelung war bis zu ihrer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15.6.1990, G 56/89, ÖBl.1990, 222, im § 3a des Nahversorgungsgesetzes (NVG) enthalten.

§ 9d UWG enthält allerdings kein so strenges Verbot wie der seinerzeitige § 3a des Nahversorgungsgesetzes (NVG). Dies ergibt sich daraus, daß das Verbot zwar ebenfalls auf solche Fälle der Preiserstellung eingeschränkt ist, die nicht nach den Grundsätzen einer ordentlichen kaufmännischen Gebarung erfolgen, die im § 3a Abs. 2 NVG enthalten gewesene, zu einer sehr strengen Interpretation führende demonstrative Aufzählung von Spezialtatbeständen aber nicht übernommen wurde. Hiedurch wird eine zu enge und daher verfassungswidrige Auslegung des Begriffes „Grundsätze einer ordentlichen kaufmännischen Gebarung“ vermieden.

Vom Verbot des Verkaufs unter dem Einstandspreis sind daher - auch ohne nähere Anführung - nicht nur die im alten § 3a Abs. 2 NVG ausdrücklich angeführten Fälle (Verkäufe nach den Vorschriften des Ausverkaufsrechts, bei drohendem Verderben von Waren, bei beschädigten oder veralteten Waren sowie im Falle der Preiserstellung in Anpassung an die von Mitbewerbern offenbar zulässigerweise geforderten Preise oder in Befolgung von Rechtsvorschriften) ausgenommen, sondern auch Handlungen von Unternehmern, die laut dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht dem Verbot des Verkaufs unter dem Einstandspreises unterfallen dürfen, nämlich Verkäufe, um allgemeine Liquiditätsschwierigkeiten zu beheben, ein "Sitzenbleiben auf dem Lager" zu verhindern (weil die Ware nicht so rasch abgesetzt werden kann wie erwartet) oder sonstige unternehmerische Fehldispositionen und

Ähnliches zu korrigieren. Es wird daher - einer bewährten Tradition des UWG folgend - der Rechtsprechung im Einzelfall obliegen, eine Grenzziehung zwischen wettbewerbswidrigem und wettbewerbskonformen Verhalten im Falle von Verkäufen unter dem Einstandspreis vorzunehmen.

Die Ansiedelung der Bestimmung im UWG, dessen Zielsetzung sich von derjenigen des Nahversorgungsgesetzes unterscheidet, bei gleichzeitiger Einschränkung auf Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs legt ebenfalls eine verfassungskonforme Interpretation nahe, die keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht der Erwerbsausübungsfreiheit bedeutet.

Es entspricht der Systematik des UWG, daß bei Zuwiderhandeln gegen das Verbot neben Unterlassungs- auch Schadenersatzansprüche eingeräumt werden.

Die Z 3 bis 5 des Entwurf beinhalten Anpassungen von Zitierungen in den §§ 14, 18 und 21. Im § 14 erfolgt weiters eine Korrektur der mittlerweile veralteten Bezeichnung Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Wirtschaftskammer Österreich.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

G e l t e n d e F a s s u n g

Bundesgesetz gegen den unlauteren
Wettbewerb 1984 - UWG

E n t w u r f

UWG-Novelle 1996

Saisonschluß- und Sonderverkäufe

§ 9b. Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs in öffentlichen Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, ankündigt, daß er im Zeitraum von vier Wochen vor dem zweiten Samstag im Jänner oder im Juli

1. Saisonschlußverkäufe, Saisonräumungsverkäufe und dergleichen oder
2. Verkaufsveranstaltungen, die im Hinblick auf besondere Preisherabsetzungen, Preisgegenüberstellungen, Sonderaktionen oder dergleichen Verkäufe gemäß Z 1 wirtschaftlich vorwegnehmen,

durchführt, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Verkauf unter dem Einstandspreis

§ 9d. Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Waren zum oder unter dem Einstandspreis zuzüglich Umsatzsteuer und aller sonstigen Abgaben, die beim Verkauf anfallen, verkauft oder zum Verkauf anbietet, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden, sofern die Preiserstellung nach den Grundsätzen

einer ordentlichen kaufmännischen Gebarung nicht gerechtfertigt ist. Einstandspreis ist der Preis, der sich nach Abzug aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe ergibt, die vom Lieferanten im Zeitpunkt der Rechnungsstellung eingeräumt werden.

§ 14. In den Fällen der §§ 1, 2, 3, 6a, 9a, 9b, 9c und 10 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern geltend gemacht werden, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden. In den Fällen der §§ 1, 2, 6a, 9a, 9b und 9c kann der Anspruch auf Unterlassung auch von der Bundesarbeitskammer, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund geltend gemacht werden.

§ 18. Der Inhaber eines Unternehmens kann wegen einer nach den §§ 1, 2, 6a, 7, 9a, 9b, 9c, 10 Abs.1, 11 Abs.2 und 12 unzulässigen Handlung auch dann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn die Handlung im Betrieb seines Unternehmens von einer anderen Person begangen worden ist. Er haftet in diesen Fällen für Schadenersatz, wenn ihm die

§ 14. In den Fällen der §§ 1, 2, 3, 6a, 9a, 9b, 9c, 9d und 10 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern geltend gemacht werden, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden. In den Fällen der §§ 1, 2, 6a, 9a, 9b, 9c und 9d kann der Anspruch auf Unterlassung auch von der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund geltend gemacht werden.

§ 18. Der Inhaber eines Unternehmens kann wegen einer nach den §§ 1, 2, 6a, 7, 9a, 9b, 9c, 9d, 10 Abs.1, § 11 Abs.2 und § 12 unzulässigen Handlung auch dann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn die Handlung im Betrieb seines Unternehmens von einer anderen Person begangen worden ist. Er haftet in diesen Fällen für Schadenersatz, wenn ihm die

Handlung bekannt war oder bekannt sein mußte.

§ 21. (1) Wenn eine geschäftliche Kundgebung oder eine Mitteilung, in Ansehung derer ein Exekutionstitel auf Unterlassung im Sinne der §§ 2, 7, 9, 9a und 9b vorliegt, in einem nicht der Verfügung des Verpflichteten unterliegenden Druckwerk erscheint, kann auf Antrag des betreibenden Gläubigers von dem zur Bewilligung der Exekution zuständigen Gericht an den Inhaber des mit dem Verlag oder der Verbreitung des Druckwerks befaßten Unternehmens (Herausgeber oder Eigentümer der Zeitung) das Gebot (§ 355 EO) erlassen werden, das fernere Erscheinen der Kundgebung oder Mitteilung in den nach Zustellung des Gebots erscheinenden Nummern, Ausgaben oder Auflagen des Druckwerks oder, wenn das Druckwerk nur diese Kundgebung oder Mitteilung enthält, seine fernere Verbreitung einzustellen.

Handlung bekannt war oder bekannt sein mußte.

§ 21. (1) Wenn eine geschäftliche Kundgebung oder eine Mitteilung, in Ansehung derer ein Exekutionstitel auf Unterlassung im Sinne der §§ 2, 7, 9, 9a, 9b und 9d vorliegt, in einem nicht der Verfügung des Verpflichteten unterliegenden Druckwerk erscheint, kann auf Antrag des betreibenden Gläubigers von dem zur Bewilligung der Exekution zuständigen Gericht an den Inhaber des mit dem Verlag oder der Verbreitung des Druckwerks befaßten Unternehmens (Herausgeber oder Eigentümer der Zeitung) das Gebot (§ 355 EO) erlassen werden, das fernere Erscheinen der Kundgebung oder Mitteilung in den nach Zustellung des Gebots erscheinenden Nummern, Ausgaben oder Auflagen des Druckwerks oder, wenn das Druckwerk nur diese Kundgebung oder Mitteilung enthält, seine fernere Verbreitung einzustellen.